

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 28.11.2007

Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 21:25 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Heid, Erwin	anwesend ab TOP 2 / öffentlich
Kühnl, Bernhard	
Landwehr, Robert	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Richter, Heinz	
Rixner, Angelika	
Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	
Sorger, Hans	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Scherzer, Harald	Rosenbach
Schmitt, Georg	Baad

Verwaltung

Schell, Arne	zu TOP 2 / öffentlich
--------------	-----------------------

Schriftführer

Haas, Markus	
--------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Germeroth, Karl	
Lang, Georg	
Lauer, Sigrid	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2007
2. Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit mit Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
3. Bedarfsanerkennung Kinderkrippe, Antrag des Trägervereins Kindertagesstätten e.V. Neunkirchen a. Brand
4. Ortsrecht;
Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Neunkirchen a. Brand
5. Ortsrecht;
Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand
6. Wasserwerk Neunkirchen a. Brand;
Aufhebung der Betriebssatzung vom 07.12.2000
7. Haushaltsvollzug 2007;
Haushaltsbericht zum 15.11.2007
8. Zweckverband Synagoge Ermreuth;
Sachstandsbericht zur Sanierung des Schwarzhaupthauses
9. Beschluss über Prioritätenfestlegung zur Bedarfsmitteilung nach dem Städtebauförderungsgesetz für das Programmjahr 2008
10. Informationen zum Regionalen Entwicklungskonzept (REK) "Leader in ELER" für den Landkreis Forchheim 2007 - 2013
11. Änderung der Gemeindegrenze auf Grund der Flurstücksänderungen im Verfahren Ländliche Entwicklung Pommer (Flurbereinigung), Markt Igensdorf
12. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl, den Tagesordnungspunkt 11 der Sitzungsladung zu vertagen, da der Sachverhalt noch aufklärungsbedürftig ist, weil insbesondere die Anlieger beim Verfahren nicht beteiligt wurden.

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass der Punkt zumindest beraten werden sollte. Er könne dann immer noch vertagt werden. Daraufhin nimmt Marktgemeinderatsmitglied Kühnl seinen Antrag auf Vertagung zurück.

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2007

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.10.2007 mit folgendem Einwand von Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl zu genehmigen:

Unter Wünsche und Anträge (Seite 11 der Niederschrift) hat er darauf hingewiesen, dass genügend Parkplätze vorhanden sind, wenn diese nicht als Dauerabstellplätze genutzt würden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2

Sachstandsbericht der Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit mit Beschlußfassung zur weiteren Vorgehensweise

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt die Niederschriften des 4. mit 6. Treffens der Arbeitsgruppe zur Förderung der Jugendarbeit zur Kenntnis.

Gleichzeitig nimmt der Marktgemeinderat die Auswertungsergebnisse der Fragebogenaktionen an die Jugendlichen und Eltern bzw. die Neunkirchner Vereine und Institutionen sowie die Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Noch keine ermittelbar.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beauftragt die Arbeitsgruppe, eine Informationsveranstaltung mit den Neunkirchener Vereinen durchzuführen, bei der die Jugendarbeit koordiniert und weitere Konzepte erarbeitet werden sollen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	<u>Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger</u> stimmt mit „Nein“, da die Entscheidung an der Thematik „Offene Jugendarbeit“ vorbeigeht; nichtsdestotrotz sind die Vereine vom Markt in größtmöglichen Umfang zu unterstützen.

TOP 3

Bedarfsanerkennung Kinderkrippe, Antrag des Trägervereins Kindertagesstätten e.V. Neunkirchen a .Brand

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand nimmt den Antrag des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. in Neunkirchen a. Brand auf Bedarfsanerkennung von 16 Plätzen für eine Kinderkrippe unter der Trägerschaft des Trägervereins für Kindertagesstätten e.V. zur Kenntnis.

Gleichzeitig nimmt der Marktgemeinderat die erste Kostenschätzung für den laufenden und einmaligen Aufwand zur Einrichtung und den Betrieb einer Kinderkrippe zur Kenntnis. Die entsprechenden Ausgaben wären im Falle einer Zustimmung in der Haushaltsplanung 2008 zu berücksichtigen.

Diese und weitere Informationen wurden bei der Informationsveranstaltung am 05.11.2007 an den Marktgemeinderat weitergegeben. *(Auf die beiliegenden Anlagen wird verwiesen.)*

Das Landratsamt Forchheim hat im Jahr 2007, unter Beteiligung der Landkreismunicipalitäten, eine Elternbefragung zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 14 Jahren durchgeführt. Das Ergebnis, insbesondere für den Betreuungsbedarf für unter 3-Jährige, wurde dem Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2007 vorgelegt. Gleichzeitig hat eine private Unterschriftenaktion stattgefunden, über welche der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 24.07.2007 informiert wurde. Bereits in seiner Sitzung am 20.06.2007 hat der Marktgemeinderat grundsätzlich beschlossen, als erste Ausbaustufe einer Kinderbetreuung für unter 3-Jährige außerhalb von Neunkirchen a. Brand zuzustimmen und den entsprechenden kommunalen Förderanteil zu übernehmen.

Aufgrund der Elternbefragung durch das Landratsamt hat sich ein aktueller Bedarf für unter 3-Jährige für ca. 37 Plätze ergeben. Derzeit werden 15 unter 3-Jährige in Einrichtungen außerhalb von Neunkirchen betreut. Es besteht dementsprechend ein weiterer Bedarf an Betreuungsplätzen für unter 3-Jährige.

Über die aktuelle Gesetzeslage wurde bereits im Beschluss vom 20.06.2007 berichtet. Demnach besteht für den Markt Neunkirchen a. Brand aktuell noch keine Verpflichtung Betreuungsplätze für unter 3-Jährige vorzuhalten. Jedoch spätestens am 01.10.2010 besteht eine derartige Verpflichtung. Darüber hinaus muss spätestens ab 2013 mit einem Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz gerechnet werden.

Der Marktgemeinderat muss zum jetzigen Zeitpunkt entscheiden, ob er bereits ab dem nächsten Jahr eine Betreuungseinrichtung für unter 3-Jährige in Neunkirchen a. Brand bereitstellen will oder erst mit Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung ab 01.10.2010. Mit anderen Worten, ob er bereits jetzt den Betreuungsbedarf zumindest für 16 Plätze gemäß Art. 7 BayKiBiG, mit der Konsequenz der jährlichen Förderungsausgaben anerkennt. Mit einer Kinderkrippe für 16 Plätzen in Neunkirchen und die Betreuung außerhalb von Neunkirchen, kann schon ein Großteil des Betreuungsbedarfes gedeckt werden. Insofern wäre die Einrichtung einer Krippe in Neunkirchen mit 16 Plätzen die zweite Ausbaustufe erreicht.

Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass derzeit fünf unter 3-Jährige in der sog. häuslichen Tagespflege betreut werden. Auch mit entsprechenden Tagespflegeplätzen kann der Bedarf gedeckt werden. Tagespflegeplätze werden mit einem Faktor von 1,3 statt von 2 gefördert, was grds. geringere Förderausgaben zur Folge hat. Aber lt. Mitteilung des Landratsamtes hat eine institutionelle Betreuung Vorrang vor der Tagespflege.

Von der Marktverwaltung soll eine Vergleichsberechnung zu einer Kinderkrippe, die in Eigenregie geführt wird, erstellt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Für 16 Plätze ein jährlicher, gesetzlicher Förderanteil des Marktes i.H.v. ca. 49.000,- € (in Abhängigkeit von den Buchungszeiten/Betreuungszeiten, wobei vorstehenden Wert eine Ganztagesbetreuung zugrundegelegt wurde). Zusätzlich geschätzte Mietkosten von ca. 14.000,- € p.a.. Insgesamt jährliche Ausgaben von ca. 63.000,- €.

Einmalige Kosten für die erstmalige Einrichtung einer Kinderkrippe werden mit ca. € 35.000,- geschätzt.

Für den Haushalt 2008 würden sich ggf. Ausgaben in Höhe von ca. € 98.000,-.

Bzgl. der Einrichtung einer neuen Betreuungseinrichtung muss in die Überlegung mit einbezogen werden, dass mit Mitteln des Bundes unter Umständen eine hohe Förderung zur Erreichung ist. Förderrichtlinien liegen noch nicht vor. Näheres konnte noch nicht Erfahrung gebracht werden. Über den aktuellen Stand des Förderprogramms wird in der Sitzung berichtet. Konkrete Zuschussverteilung / -zusagen etc. liegen noch nicht vor.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den Betreuungsbedarf in Höhe von 16 Plätzen für Kinder unter drei Jahren nach Art. 7 BayKiBiG anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4**Ortsrecht;****Erlass einer Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Neunkirchen a. Brand****Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
des Marktes Neunkirchen am Brand
(Wasserabgabesatzung - WAS -)
vom**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

(1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der

- Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach und Baad sowie
- des Gemeindeteils Ermreuth mit Gleisenhof sowie der Gemeindeteile Großenbuch und Rödla.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Markt.

**§ 2
Grundstücksbegriff,
Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

□ Versorgungsleitungen

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

□ Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

□ Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

□ Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

□ Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

□ Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

□ Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Markt.

(3) Der Markt kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Markt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Markt kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zum Waschen der Wäsche und zur Toilettenspülung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Markt Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 8

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Marktes.

(2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert oder soll ein zweiter oder mehrere Grundstücksanschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden, so kann der Markt verlangen, daß die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden, und zwar auch für den im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil der Anschlussleitung.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Markt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Markt kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Markt mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten

Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Marktes zu veranlassen.

§ 11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Markt aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Markt prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Markt nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Markt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Marktes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Markt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Markt über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das

Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Markt oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Markt ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Markt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Markt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Marktes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Markt auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Markt mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Markt für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Marktes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Markt stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Markt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Markt wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Markt stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Markt durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Markt kann die

Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit dies zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Markt darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Markt Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Marktes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Markt nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchs-unabhängiger Gebühren zu.

§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Markt zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Marktes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Markt das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Markt zu beantragen. Muss das Wasser

von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Markt; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Markt auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Markt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Markt oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
- der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Marktes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
- eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines Vertretungsberechtigten Organs des Marktes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Markt für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Markt ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Markt unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Marktes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Marktes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Markt so zu verfahren, daß eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Markt ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Markt kann die Verlegung davon abhängig machen, daß der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Markt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Marktes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Marktes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, daß die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Markt kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- das Grundstück unbebaut ist oder
- die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
- kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Markt, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Markt braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Markt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Markt zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Markt Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Markt ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, daß Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Marktes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Markt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Markt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Markt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
- eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Marktes mit den Installationsarbeiten beginnt,
- gegen die vom Markt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1992 mit allen hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Markt Neunkirchen am Brand,

Markt:

W. Schmitt
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

TOP 5

Ortsrecht;**Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neunkirchen a. Brand****Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS – WAS)
des Marktes Neunkirchen am Brand
vom**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der

- Gemeindeteile Neunkirchen am Brand mit Ebersbach und Baad sowie
- des Gemeindeteils Ermreuth mit Gleisenhof sowie der Gemeindeteile Großenbuch und Rödla

einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5

Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **2.500 m²** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **2,6-fache** der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch **2.500 m²** begrenzt (Flächenbegrenzung).

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auf hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfältigung errechnenden Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 und Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	1,33 €
b) pro m ² Geschossfläche	7,28 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten, die für

- die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS oder
- die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

entstehen, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigen-

tümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 10 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6,0 m ³	18,41 €/Jahr netto
bis 10,0 m ³ /h	30,68 €/Jahr netto
über 10,0 m ³ /h	61,36 €/Jahr netto
über 20,0 m ³ /h	306,78 €/Jahr netto.

§ 11 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt **1,95 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(5) Für einen Bauwasseranschluss wird bis zu einem umbauten Raum von 1.500

cbm eine pauschale Verbrauchsgebühr von € 73,02 erhoben. Bei größeren Bau-
maßnahmen erhöht sich die Pauschale im Verhältnis entsprechend. Die Pauschale
wird nur erhoben, wenn keine Wasserzählung und damit Festsetzung nach Absatz 4
erfolgt.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt
der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Markt teilt dem Ge-
bührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühren-
schild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der
Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich be-
rechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück be-
findlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird
einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. der Monate April, Juni, August, Oktober
und Dezember Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des
Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die
Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetz-
lichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen vom 16.08.1974, 13.01.1989 und vom 30.10.1992 sowie von den Beitragssatzungen vom 30.10.1992, 11.12.2002 und 03.12.2003 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

Neunkirchen am Brand, den.....
Markt:

W. Schmitt
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Marktgemeinderatsmitglied Dagmar Bürzle ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 6

**Wasserwerk Neunkirchen a. Brand;
Aufhebung der Betriebssatzung vom 07.12.2000**

Beschluss

In Fortführung seines Beschlusses TOP 2 / öffentlich vom 20.06.2007 beschließt der Marktgemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Neunkirchen a. Brand „Wasserwerk Neunkirchen a. Brand“ vom 07.12.2000:

Art. I

Es wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13
Außer-Kraft-Treten

Dieses Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 außer Kraft.“

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, _____
Markt Neunkirchen a. Brand
Schmitt
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 1
Persönlich beteiligt: 0

Marktgemeinderatsmitglied Dagmar Bürzle ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 7

**Haushaltsvollzug 2007;
Haushaltsbericht zum 15.11.2007**

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt den Haushaltsbericht zum 15.11.2007 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0
Anmerkung: ohne Beschluss

TOP 8**Zweckverband Synagoge Ermreuth;
Sachstandsbericht zur Sanierung des Schwarzhupthauses****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat wird über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth vom 22.10.2007 informiert, bei der der Haushaltsplan 2007 verabschiedet wurde. Im Finanzplan ist dabei die Sanierung des Schwarzhupthauses vorgesehen. Eine Änderung des Marktgemeinderatsbeschlusses zu dieser Sanierungsmaßnahme erfolgte hierdurch nicht.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 9**Beschluss über Prioritätenfestlegung zur Bedarfsmittelteilung nach dem Städtebauförderungsgesetz für das Programmjahr 2008****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt die Formulare der Bedarfsmittelteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 der Städtebauförderungsrichtlinien 2007 für das Jahr 2008 für den Markt Neunkirchen a. Brand und seinen Ortsteil Ermreuth zur Kenntnis.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass nach Auskunft bei der Regierung von Oberfranken der Jahresprogrammantrag mit umfangreichen Unterlagen (Maßnahmenplan usw.) in seiner bisherigen Form nicht mehr notwendig ist.

Für das Jahr 2008 sind für die Ortskernsanierung Neunkirchen a. Brand folgende Maßnahmen beabsichtigt und angemeldet:

1. Altes Rathaus, Fassadenrenovierung u. Innenrenovierung
2. Neugestaltung des Mühlweges

Private Maßnahmen

1. Fassadengestaltung des sog. Augustinushauses, Fl.Nr. 1, Mühlweg
2. Sanierung Barockhäuschen, Fl.Nr. 24, Mühlweg

3. ggf. private Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes.

Für den Ortsteil Ermreuth sind folgende Maßnahmen beabsichtigt und angemeldet:

1. Sanierung Schwarzhaupthaus ab 2009
2. ggf. private Sanierungsmaßnahmen innerhalb des Sanierungsgebietes.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat stimmt der im Sachverhalt dargestellten Bedarfsermittlung zur Städtebauförderung für das Jahr 2008 für Neunkirchen a. Brand und Ermreuth zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

TOP 10

Informationen zum Regionalen Entwicklungskonzept (REK) "Leader in ELER" für den Landkreis Forchheim 2007 - 2013

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.11.2007 informiert die Aktionsgruppe LEADER plus – Kultur-erlebnis Fränkische Schweiz e.V. über das Regionale Entwicklungskonzept (REK) „Leader in ELER“ für den Landkreis Forchheim für die Jahre 2007 – 2013. Das Entwicklungskonzept wurde im Laufe des Jahres ausgearbeitet, fertiggestellt und am 25.09.07 zur Genehmigung eingereicht. Am 12.12.2007 erfolgt die Bekanntgabe über die Genehmigung bzw. die Ablehnung des Konzeptes.

Vorab wurde zu konkreten Projektvorschlägen im Markt Neunkirchen a. Brand dabei im Einzelnen folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. *Multifunktionsplatz (Basketball, Streetplatz, Fußball, Eishockey etc.) in Neunkirchen a. Brand*

Wurde nicht als eigenständiges Projekt in das REK aufgenommen, da diese Funktionen in das Freibad integriert werden sollen.

2. *Gemeinschaftshäuser in Ebersbach und Großenbuch*

Wurde zunächst nicht in das REK aufgenommen. Im Falle einer Genehmigung des Konzeptes besteht jedoch evtl. die Möglichkeit, den Vorschlag im Laufe der Förderperiode noch nachträglich in die Förderkonzeption zu integrieren, letzteres gilt jedoch unter Vorbehalt.

Folgende Projekte wurden in das REK aufgenommen; eine spätere Umsetzung ist jedoch zum einen von der Genehmigung des Konzeptes im Dezember abhängig und zum anderen vom Engagement und den Finanzierungsmöglichkeiten des Projektträgers:

1. *Wander- und Kulturweg Neunkirchen a. Brand*
2. *Kulturbad Neunkirchen a. Brand*
3. *Freibäderkonzept für den Landkreis Forchheim.*

Von der Marktverwaltung ist zu klären, welches Gremium mit welchen Mitgliedern über die Aufnahme ins Förderprogramm und über die Mittelvergaben entscheidet.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt die Mitteilungen der Aktionsgruppe LEADER plus zum Regionalen Entwicklungskonzept „Leader in ELER“ zu den einzelnen Projektvorschlägen den Markt Neunkirchen a. Brand betreffend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

TOP 11

Änderung der Gemeindegrenze auf Grund der Flurstücksänderungen im Verfahren Ländliche Entwicklung Pommer (Flurbereinigung), Markt Igensdorf

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben des Amtes für ländliche Entwicklung, Bamberg, vom 26.09.07 zum Verfahren Pommer zur Kenntnis.

Durch die Flurbereinigung in der Gemarkung Pommer hat sich der Zuschnitt der Grundstücke verändert. Nachdem die Gemeindegrenze entlang der Grundstücksgrenzen verläuft, ist hier eine Anpassung vorzunehmen.

Das Gemeindegebiet des Marktes Neunkirchen vergrößert sich dabei um 0,1155 ha.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Tagesordnungspunkte 11 und 12 / öffentlich der Sitzungsladung zu vertagen, damit die betroffenen Bürger informiert und die Auswirkungen des Verfahrens, hierbei insbesondere die Kosten für die Gemeinde, geklärt werden können

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 12

Wünsche und Anträge

Sachverhalt

Marktgemeinderatsmitglied Wölfel Ernst: Viele Wanderwege sind vor allem wegen der Forstarbeiten in einem schlechten Zustand. Eine Wiederherstellung soll in die Wege geleitet werden; Herr Wölfel bietet seine Mitarbeit an.

Marktgemeinderatsmitglied Bürzle Dagmar: Fragt nach, ob die bei einer Bürgermeisterdienstbesprechung vorgeschlagene Verpflichtung zur zeitlichen Begrenzung von Veranstaltungen von Seiten des Marktes unterschrieben wurde ?

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass die Angelegenheit in der Marktgemeinderats-sitzung am 26.09.2007 behandelt wurde.

Marktgemeinderatsmitglied Müller Gerhard: Im Mitteilungsblatt soll darauf hingewiesen werden, dass Radfahrer bei Dunkelheit ihr Fahrradlicht einschalten müssen.

Marktgemeinderatsmitglied Kühnl Bernhard: Erklärt, dass die Angelegenheit „Zeitliche Begrenzung von Festen“ im Landtag behandelt werden soll, damit eine bayernweite Regelung geschaffen wird.

Marktgemeinderatsmitglied Thiemann Ulrich: Es soll geprüft werden, ob der Markt beispielsweise wegen des „M-Zweiges“ an der Hauptschule und der Caritas Pflegeeinrichtungen als „Unterzentrum“ eingestuft werden kann.

Marktgemeinderatsmitglied Obermeier Rainer: Wegen der Einführung Papiertonne soll vom Landratsamt im Mitteilungsblatt informiert werden.

Marktgemeinderatsmitglied Pflieger Ingeborg: Weist darauf hin, dass aufgrund einer Gerichtsentscheidung das Landratsamt keine Empfehlung für eine bestimmte Entsorgungsfirma abgeben darf.

Ortssprecher Scherzer Harald: Es sollen baldmöglichst die Ergebniszahlen (Einnahmen / Kosten) zum Freibadbetrieb 2007 vorgelegt werden.

Marktgemeinderatsmitglied Richter Heinz: Die Duschen in der Hauptschule funktionieren nicht mehr richtig und sollen überprüft werden.

Marktgemeinderatsmitglied Wölfel Heinz: Die Beschilderung der Wanderwege muss teilweise erneuert bzw. neu angebracht werden.

Marktgemeinderatsmitglied Kühnl Bernhard: Bedankt sich bei der Hoch- / Tiefbauverwaltung wegen des Winterdienstes.

Bei der Marktgemeinderatssitzung am 25.01.2006 hat er Straßenschäden an der Hauptstraße in Ermreuth angesprochen und anschließend Herr Cervik unter Vorlage von 12 Bildern angeschrieben. Bisher hat er noch keine Antwort erhalten bzw. eine Reaktion bemerkt. Er bittet um Rückmeldung.

(Adresse LRA an Kühnl

1. Bürgermeister Schmitt erklärt, dass sich Herr Kühnl zusätzlich direkt an das Landratsamt wenden soll. Herr Kühnl bittet um Bekanntgabe der zuständigen Stelle im Landratsamt.

Beschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

Für die Richtigkeit:

S c h m i t t
1. Bürgermeister

H a a s
Verwaltungsamtmann